Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/4/18 11Os31/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1989

Norm

StGB §146 A1

Rechtssatz

Täuschung im Sinn des § 146 StGB setzt in objektiver Hinsicht eine irreführende Einwirkung auf die Vorstellung eines anderen voraus, der dadurch zu einem vermögensschädigenden Verhalten veranlaßt wird; auf welche Weise die Irreführung stattfindet, bleibt im Prinzip gleichgültig, sofern der ursächliche Zusammenhang zwischen Täuschung, Irrtum und schädigender Vermögensverfügung gegeben ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 31/89
  Entscheidungstext OGH 18.04.1989 11 Os 31/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0094111

Dokumentnummer

JJR_19890418_OGH0002_0110OS00031_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at